



Baden-Württemberg

OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE · OBERLANDESGERICHT STUTT GART

Merkblatt über Aufbewahrung der Personalakten, Nachversicherung, Bescheinigung gemäß § 312 SGB III, Unterhaltsbeihilfe und Beihilfe

Personalakten

Die obergerichtlichen Personalakten werden bei dem für Sie zuständigen Oberlandesgericht verwahrt. Soweit gegenüber Behörden das Einverständnis zur Einsichtnahme in die Personalakten erklärt wird, ist zu beachten, dass neben den Personalien stets der Tag, an welchem die Zweite juristische Staatsprüfung abgelegt wurde, anzugeben ist.

Nachversicherung

Grundsätzlich wird die versicherungsfreie Zeit des Vorbereitungsdienstes von Amts wegen bei der Deutschen Rentenversicherung nachversichert. Soweit jedoch aufgrund gesetzlicher Verpflichtung die Mitgliedschaft in einer öffentlich-rechtlichen berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung besteht oder innerhalb eines Jahres begründet wird, kann die Nachversicherung auf befristeten Antrag auch dort erfolgen.

Für die Durchführung der Nachversicherung ist ausschließlich das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg zuständig, an das auch weitere Rückfragen (insbesondere bei Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung) zu richten wären.

Rechtsreferendare, die sich bereits vor dem Referendariat in einem Beamtenverhältnis befanden, sollten sich zu Fragen der Nachversicherung (oder Altersgeld) mit dem Landesamt für Besoldung und Versorgung in Verbindung setzen.

Bescheinigung gemäß § 312 SGB III

Bescheinigungen gemäß § 312 Arbeitsförderung-SGB III zur Vorlage beim Arbeitsamt erteilt ausschließlich das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

Unterhaltsbeihilfe

Der Vorbereitungsdienst endet mit Ablauf des Tages der bestandenen mündlichen Prüfung. Die Unterhaltsbeihilfe wird jedoch bis zum Ende des Monats weitergewährt, in welchem die Zweite juristische Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt oder nach der ersten Wiederholung nicht bestanden wurde, längstens jedoch bis zum Tage vor dem Entstehen eines Anspruchs auf Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder Arbeitgeber.